

S T A T U T E N der AL - Alternative Liste Limmattal

NAME, RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "AL - Alternative Liste Limmattal" (Kurzbezeichnung "AL - Limmattal") besteht eine politische Vereinigung als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist Dietikon. Die "AL-Limmattal" ist Ortspartei der Gemeinden im Limmattal mit den Namen "AL-Alternative Liste Aesch", "AL-Alternative Liste Dietikon", "AL-Alternative Liste Birmensdorf", "AL-Alternative Liste Geroldswil", "AL-Alternative Liste Oberengstringen", "AL-Alternative Liste Oetwil", "AL-Alternative Liste Schlieren", "AL-Alternative Liste Uitikon", "AL-Alternative Liste Unterengstringen", "AL-Alternative Liste Urdorf", "AL-Alternative Liste Weiningen. Kurzbezeichnungen: "AL-Aesch", "AL-Dietikon", "AL-Birmensdorf", "AL-Geroldswil", "AL-Oberengstringen", "AL-Oetwil", "AL-Schlieren", "AL-Uitikon", "AL-Unterengstringen", "AL-Urdorf", "AL-Weiningen".

Art. 2

Die Alternative Liste kämpft für eine solidarische Gesellschaft ohne Ausbeutung. Sie setzt sich ein für die Gleichberechtigung von Frau und Mann, gegen jegliche Diskriminierung und gegen die Zerstörung der Umwelt.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Die Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben, welche die Zielsetzung der Alternativen Liste unterstützen und die vorliegenden Statuten anerkennen. Wer der AL - Limmattal beitrifft erklärt gleichzeitig den Beitritt zur AL- Alternative Liste (AL - Zürich). Doppelmitgliedschaften mit anderen politischen Gruppierungen oder Parteien sind zulässig, müssen aber deklariert werden.

Art. 4

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Ueber strittige Aufnahmen und allfällige Ausschlüsse entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gewählten Mitglieder. Bei Ausschluss steht dem Mitglied der Rekurs an die Mitgliederversammlung zu.

Art. 5

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung erfolgen.

ORGANE

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die AL-Vollversammlung (AL-Limmattal VV)
- der Vorstand
- die RechnungsrevisorInnen.

Art. 7

Einmal pro Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand, der Mitgliederversammlung, der AL-Limmattal VV oder einem Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder einberufen werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschliesst über folgende Punkte:

Abnahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes, der Parlamentsvertretungen und der SchulpflegerInnen

Abnahme der Jahresrechnung

Wahl des Vorstandes und der RevisorInnen

Festlegung des Mitgliederbeitrages.

Im übrigen hat die Mitgliederversammlung folgende Kompetenzen:

Aenderung der Statuten

Auflösung des Vereins.

An den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen können Interessierte teilnehmen. Bei den statutarisch für die Mitgliederversammlung reservierten Traktanden sind jedoch nur Mitglieder stimmberechtigt.

Für die Aenderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 8

AL-Vollversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand, auf Verlangen der Mitgliederversammlung, der AL-Limmattal VV oder einem Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder einberufen.

Sofern nicht an einer Mitgliederversammlung darüber Beschluss gefasst wird, hat die AL-Vollversammlung insbesondere folgende Kompetenzen:

Beschlussfassung über die Beteiligung an Wahlen

Beschlussfassung über die Lancierung von Initiativen und Referenden

Beschlussfassung über Abstimmungsparolen

Behandlung der Anträge von Mitgliedern.

Die AL-Limmattal Vollversammlungen stehen für Interessierte offen. Diese können sich auch an Arbeitsgruppen beteiligen. Interessierte sind stimmberechtigt, sofern nicht auf Antrag eines Mitglieds die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesst, dass über bestimmte Traktanden nur Mitglieder abstimmen können.

Bei zeitlicher Dringlichkeit können Beschlüsse zu Referenden und Abstimmungsparolen ausnahmsweise vom Vorstand gefasst werden.

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; eine Zuwahl ist an jeder Mitgliederversammlung möglich. Er konstituiert sich selbst.

Art. 10

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Versammlungen vor und vertritt die Alternative Liste nach aussen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder regelmässig zu informieren. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

FINANZEN

Art. 11

Die Alternative Liste finanziert sich über

Mitgliederbeiträge

Mandatsabgaben

Regelmässige Gönnerbeiträge

Spenden.

Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 50.-, für Personen in Ausbildung und mit geringem Einkommen kann der Beitrag erlassen werden. Für MandatsträgerInnen können Behördenbeiträge beschlossen werden.

Art. 12

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen allfälliges Vermögen einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des ZGB.

Art. 15

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. März 2008 angenommen worden und treten per 1. Januar 2007 in Kraft.

Dietikon, 20. August 2009